

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 20. September 1843



## Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung am 20. Sept. 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger  
Maätsrath Maurer  
Buberl  
Bleyer  
Knoll  
Sekretär Weinberger

Referat des Hrn. Rathes Maurer.

6512. Das Expedit depositirt ad Num. 2750. j. die vom kk. Stadt- u. Landrecht Linz aus den Karl Wagenknecht'schen Verlaäfts Deposito für das hiesige Armeninstitut anher gehendeten 3 Obl. zus. pr 470 fl u. an Baarschaft 627 fl 39 3/4 CMz u. in E.Sch. 5 fl 15 2/4 xr.  
Der Dep. Coön zur Empfangnahme u. Ausstellung der Legscheine.

6513. Das Expedit depositirt ad 2750 j. die vom kk. St. u. L. Recht Linz aus den Karl Wagenknecht'schen Verlaäft Deposito, für die hiesige St. Anna Kapelle anhergesendeten Oblionen zusammen pr. 476 fl u. an Barschaft 603 fl 49 1/4 CMz u E.Sch. 5 fl 15 2/4.  
Wie sub 6512. p.

Referat des Rathes Buberl.

6071. Ludwig Werner Rauchfangkehrer allhier erstattet ad 5876 P. seine Äußerung über die von Josef Stiefvater angezeigt vorschriftsmäßige Erweiterung des Rauchfanges in seinem Hause No. 63 u. Aufnahme eines andern Rauchfangkehrers.

Die Äußerung aufzubehalten, den Joh. Stiefvater aber auf seine Eingabe Z. 5876 durch Rathschlag zu bedeuten, daß er bezüglich der vorgeschriebenen Fegung der Kamine u. Rauchfänge in seinen hiesigen Realitäten an die hiesigen für die Stadt u. Vorstädte bestehenden 2 Kaminfegermeister umsomehr angewiesen werden müsse, da das von ihm citirte Hofkanzlei-Decret vom 30 Aug. 1821 wie aus der Textirung desselben hervorgeht, sich auf die Bezirke des flachen Landes u. nicht auf jene der Stadtbezirke u. in letztern vorzüglich polizeiliche Rücksichten obwalten, welche es nothwendig machen, die Fegung in den Stadtbezirken ausschließend nur von den Stadtrauchfangkehrermeistern oder ihren Leuten unter ihrer Aufsicht u. Leitung vornehmen zu laßen, u. sie daher in ihren alt erworbenen Rechten zu schützen wovon, auch der Ludwig Werner rathschlägig zu verständigen, da übrigens in der Äusserung des letztern vorkommt, daß Stiefvater die Reinigung seiner Rauchfänge selbst vornahm, u. wegen nachlässigen dießfälliger Verrichtungen in der Küche u. in dem Rauchfange Feuer entstand, so ist dießfalls gegen selben das weitere Amt zu handeln.

6378. Protokoll mit den hiesigen Schiffmeistern u. Franz Frisch wegen Gewerbsstörungen.  
Aufzubehalten u. ist die innliegende Beschwerde der hiesigen Schiffmeister mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Da nach der h. Hofkammerverordnung vom 2. Mai 1804 die Schiffmeister-Befugnisse zu den Polizeigewerben gehören u. nach der h. Reggsverordnung v. 31. Juli 1803 Z. 11589 den Ortsobrigkeiten strenge eingebunden wurde, daß außer den berechtigten Schiffmeistern Niemanden gestattet sei, auf den Flüssen Ladungen auf- u. abwärts zu führen, außer er habe ein spezielles Befugniß dazu, der hiesige Gastwirth Franz Frisch aber ein derlei Befugniß bei diesem Maäte als

seiner vorgesetzten Ortsbehörde ad personam nicht erwirkte, auf das kann ihm laut Pachtcontracten dto. Losenstein 16. Mai 1837 von Andrä Weißenbichler Besitzer des Gutes am Erlach im Anger bei Weyer auf diesen Gute angetragene u. auf 8 Jahre gepachtete Schiffmeister Gewerbe kein Bedacht genommen werden kann, da radizirte Polizeigewerbe nur auf dem Hause ausgeübt werden dürfen u. müssen, auf welchem sie haften, indem sie einen Theil des Werthes der Behausung bilden u. in dieser Eigenschaft von selber nicht getrennt werden dürfen hierzu auch die obrigkeitl. Bewilligung erforderlich ist, selbe aber der Franz Frisch ebenfalls nicht nachweist u. der von ihm producirte Erwerbsteuerschein auf Andrä Weißenbichler lautet, welcher diese Gerechtsame bei dem Coäte Steyr als todliegend nur mit jährl. 2 fl versteuert, diesen Pacht sohin für die Person des Frisch keine Rechte begründen kann, weil er illegal u. ganz gesetzwidrig ist; endlich er bei der mit ihm gepflogenen gerichtlichen Vernehmung selbst eingesteht, daß er von denen ihm bezeichneten Partheyen, gegen Frachtlohn sohin gegen Entgelt Frachtgüter aufnahm, u. auf dem Wasser mit eigenen Schiffen u. seinen Leuten verführe, so hat sich selber der Gewerbsstörung der hiesigen berechtigten Schiffmeister schuldig gemacht u. es wird ihm bedeutet, daß er auch von nun an der Aufnahme von was immer für Frachtgütern um selbe auf dem Wasser mit seinen Schiffen u. Leuten zu verführen, umso gewisser zu enthalten habe, da er dießfalls sowohl von dem Maäße als Ortsobrigkeit, als auch von den berechtigten Schiffmeistern genau u. strengstens überwacht wird, u. er bei ferneren Betretung mit einer schweren Geldstrafe belegt u. bei Wiederholungen auch mit der Confiscation der Schiffe fůrgegangen wůrde.

Referat des Hrn. Rathes Bleyer.

6452. Relation des Polizeiamtes über die polizeiliche Anhaltung Eleonore Zellner.

Zur Wissenschaft durch die mit Eleonore Zellner gepflogene Constituirung erledigt und im Criminal Einreichungsprotokolle vorzutragen.

Da őrbrigens das bei derselben befindliche 2 1/2 jährige unehliche Kind Jacob nicht im Verhafte belassen werden kann, demselben aber kein Vormund bestellt, und zufolge Hofdecrets dto. 11. Aug. 1798 őr einen Minderjährigen von unehlicher Geburt jene Obrigkeit die Vormundschaftsbehörde ist, in deren Bezirke die Mutter des unehlichen Kindes sich aufhält, so ist wegen Einleitung der nōthigen Vorkehrungen zur Aufstellung eines Vormundes u. zur Alimentation főr obgedachtes Kind ein Rechtsprotokollsextrakt im Civileinreichungsprotokolle vorzutragen.

Haydinger

Weinberger Sekretär